

## Bericht über die Kalkulation der Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Berlin, 28.10.2019

für die

**Gemeinde Zeuthen**

Schillerstraße 1

15738 Zeuthen



**Institut für Public Management**

am Institut für Prozeßoptimierung und

Informationstechnologien GmbH

Boxhagener Straße 119

10245 Berlin

**Ihr Ansprechpartner**



Benjamin Wagner

T: +49 (0)30-3 907 907-63

M: b.wagner@ipm.berlin

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Management Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
2.1	Ausgangssituation .....	5
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.3	Kurzbeschreibung des Vorgehens.....	8
2.4	Weitere relevante Bestandteile .....	9
<b>3</b>	<b>Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation .....</b>	<b>10</b>
3.1	Ansatzfähige und nicht ansatzfähige Kosten .....	10
3.2	Erträge .....	10
3.3	Direkte Personalkosten.....	10
3.4	Gemeinkosten der Gemeindeverwaltung.....	11
3.5	Sachkosten .....	11
3.6	Preisanstiege .....	11
3.7	Kalkulatorische Kosten.....	12
3.8	Kalkulationsstruktur im Betriebsabrechnungsbogen .....	12
3.9	Verteilungsschlüssel.....	13
<b>4</b>	<b>Berechnung der maximalen Gebühren .....</b>	<b>14</b>
4.1	Beschreibung des Lösungsweges.....	14
4.2	Berechnung der gebührenfähigen Endkosten .....	14
4.3	Ermittlung von Überkapazitäten.....	17
4.4	Kalkulationsverfahren .....	18
4.5	Berechnung der Gebühren .....	18
4.6	Erläuterungen und Empfehlungen.....	23
4.6.1	Kalkulation nach dem Kölner Modell .....	23
4.6.2	Besonderheit einzelner Grabarten .....	24
4.6.3	Kostenüberschreitungsverbot .....	24
	<b>Tabellenverzeichnisse.....</b>	<b>25</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>26</b>

## 1 Management Summary

---

In der Gemeinde Zeuthen (Gemeinde) werden aktuell zwei Friedhöfe bewirtschaftet. Als neue Grabarten sollen die Erdreihengrabstätte und die Urnenreihengrabstätte zusätzlich berücksichtigt werden.

Da die Einrichtungen alle Anlagen umfassen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Gebiet des Aufgabenträgers dienen, sollen die Kosten der zwei Friedhöfe in einer Mischkalkulation berücksichtigt werden.

Gemäß der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) - in der geltenden Fassung – werden für diese Dienstleistungen und Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben.

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

- „Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuthen“ vom 13.03.2008 i. V. m. der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen“ vom 13.03.2008

Die Gemeinde hat zur Kalkulation der rechnerisch kostendeckenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 das Institut für Public Management (IPM) beauftragt. Gründe dafür sind, dass zum einen die Rechtssicherheit der bisherigen Kalkulation (Rechtsprechung bezüglich Überkapazität) hinterfragt und eine alternative Kalkulation (Kölner Modell) erstellt werden soll.

Auf den nachfolgenden Seiten sind die Vorgehensweise sowie die Kalkulationen detailliert dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben. Die als kostendeckend ermittelten, durchschnittlichen Gebühren sind immer auf den Cent abgerundet.

Eine Prüfung durch die Kommunalaufsicht steht aus.

Folgende Gebühren-Ergebnisse wurden ermittelt:

Nr. in Tarifsatzung	Grabart	Gebührensomme inkl. Grabpflege nach Kölner Modell	Gebührensomme inkl. Grabpflege nach Standardmodell	Gebühr aktuell
1.1	Einzelwahlstelle	697,77 €	854,11 €	930,00 €
1.2	Doppelwahlstelle	1.106,96 €	2.277,64 €	1.508,00 €
1.3	Dreierwahlstelle	1.434,32 €	3.416,47 €	1.740,00 €
1.4	Viererwahlstelle	1.761,67 €	4.555,29 €	2.320,00 €
1.5	Kindergrabstelle (bis 10 Jahre)	615,93 €	569,41 €	160,00 €
1.6	Wiesenerdgrab	908,77 €	1.065,11 €	960,00 €
1.7	Urnenwahlstelle	504,63 €	182,21 €	280,00 €
1.8	1,5 fache Urnenwahlstelle	530,82 €	273,31 €	360,00 €
1.9	2 fache Urnenwahlstelle	563,76 €	387,91 €	440,00 €
1.10	Urnenstelle Anonym	525,29 €	170,41 €	184,00 €
1.11	Urnenwiese	498,28 €	107,39 €	200,00 €
1.12	Urnenbaum	525,29 €	170,41 €	240,00 €
	<b>Neue Grabarten</b>			
	Erdreihengrabstätte	697,77 €	854,11 €	
	Urnenreihengrabstätte	481,71 €	102,49 €	

Tabelle 1: Gebühren für die Grabnutzung, verschiedene Modelle

Bestattung/ Ausbettung	2019	2020	Durchschnitt
Erdbestattung	360,71 €	365,87 €	363,28 €
Erdbestattung bei Nachbelegung	360,71 €	365,87 €	363,28 €
Urnenbeisetzung (alle)	72,14 €	73,17 €	72,65 €
Ausbetten von Leichen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausbetten von Urnen	36,07 €	36,59 €	36,32 €

Tabelle 2: Gebühren für die Beisetzung

Grabpflege nach Grabart	2019	2020	Nutzungsdauer bei Neuerwerb	Durchschnitt bei Neuerwerb
Wiesenerdgrab	10,46 €	10,64 €	20,00	211,00 €
Urnenstelle Anonym	1,67 €	1,70 €	20,00	33,76 €
Urnenwiese	1,05 €	1,07 €	20,00	21,27 €
Urnenbaum	1,67 €	1,70 €	20,00	33,76 €

Tabelle 3: Kostenanteil für die Grabpflege

Grabräumung	2019	2020	Gebühr
Grabräumung Erdstelle	176,39 €	179,55 €	177,97 €
Grabräumung Urnenstelle	39,20 €	39,90 €	39,54 €

Tabelle 4: Gebühren für die Grabräumung

Trauerhallen/ Kapellen	2019	2020	Durchschnitt	Gebühr aktuell
Benutzung Zeuthen	181,08 €	178,66 €	179,87 €	200,00 €
Benutzung Miersdorf	253,52 €	250,12 €	251,81 €	200,00 €

Tabelle 5: Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen

Gebührentatbestand	Gebühr	Jahreskosten durch VW_Gebühr
Versand von Urnen ohne Porto	12,50 €	12,50 €
Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen / Grabumrandungen	6,25 €	412,50 €
Adressermittlung einfach	25,00 €	0,00 €
Adressermittlung aufwendig	50,00 €	0,00 €
		430,74 €

Tabelle 6: Verwaltungsgebühren (gelb = neu)

Weitere Gebühren sind:

- Die jährliche Standsicherheitsprüfung für stehende Grabsteine: 2,08 € / a

## 2 Einleitung

### 2.1 Ausgangssituation

In der Gemeinde Zeuthen (Gemeinde) werden aktuell zwei Friedhöfe bewirtschaftet. Als neue Grabarten sollen die Erdreihengrabstätte und die Urnenreihengrabstätte zusätzlich berücksichtigt werden.

Da die Einrichtungen alle Anlagen umfassen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Gebiet des Aufgabenträgers dienen, sollen die Kosten der zwei Friedhöfe in einer Mischkalkulation berücksichtigt werden.

Gemäß der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) - in der geltenden Fassung – werden für diese Dienstleistungen und Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben.

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

- „Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuthen“ vom 13.03.2008 i. V. m. der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen“ vom 13.03.2008

Die Gemeinde hat zur Kalkulation der rechnerisch kostendeckenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 das Institut für Public Management (IPM) beauftragt. Gründe dafür sind, dass zum einen die Rechtssicherheit der bisherigen Kalkulation (Rechtsprechung bezüglich Überkapazität) hinterfragt und eine alternative Kalkulation (Kölner Modell) erstellt werden soll.

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Gemeinde. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und Kostenentwicklung. Zum anderen folgt aus der aktuellen Rechtsprechung in Brandenburg sowie in anderen Bundesländern, dass eine auch in Teilen fehlerhafte Kalkulation zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Erhebung der Gebühren führen kann. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der aktuellen dazu vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren.

Für die Vorkalkulation wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen.

## **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)
- VG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2014 - 23 K 484/13

Der § 6 (KAG) bildet die landesrechtliche Grundlage zur Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgeldern für öffentliche Einrichtungen. Dies trifft auf die Friedhöfe als eine Einrichtung zu, denn die öffentliche Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier die Entsorgung von menschlichen sterblichen Überresten) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Die Gebührenkalkulation dient dazu, im Sinne des Haushaltes die maximal möglichen, kostendeckenden Gebühren zu ermitteln. Denn es gilt der Grundsatz: Gebühren vor Steuern. Das heißt, die Kalkula-

tion soll alle Möglichkeiten des KAG hinsichtlich der Ansatzfähigkeit von Kosten ausschöpfen. Dies betrifft zum einen die Wahl des „angemessenen Zinssatzes“ als auch den Umgang mit Zuschüssen Dritter (Fördermittel).

Die Verzinsung des Anlagekapitals soll „angemessen sein“. Der nach Urteil maximal mögliche kalkulatorische Zinssatz beträgt 4,4373 %.

„Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten abgelesen werden.“ (VG Düsseldorf, Az. 23 K 484/13) In diesem Fall beträgt der angemessene kalkulatorische Zinssatz nach den Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten im Zeitraum vom 10.1990 bis zum 12.2017 3,9373 % und wird um 0,50 % pauschalen Darlehenszuschlag entsprechend des Urteils vom VG Düsseldorf Az. 23 K 484/13 erhöht. Somit ist ein Zinssatz von bis zu 4,4373 % mit daraus resultierenden Mehrkosten in Höhe von jährlich 5.290,69 € möglich. Das KAG verlangt für die Kalkulation von Gebühren sowohl bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens als auch bei der Abschreibung des Anlagevermögens das Herausrechnen/Auflösen von Beiträgen und Zuschüssen Dritter nicht. So wurden in dieser Kalkulation rund 4.911,86 € Mehrkosten an Abschreibung und 2.070,56 € für kalkulatorische Zinskosten über Buch angerechnet, denen nach KAG keine Auflösung des Sonderpostens entgegenzustellen ist.

Auf eine Nachkalkulation der derzeit gültigen Vorkalkulation wird verzichtet, da u.a. mit der Kalkulationsmethodik nach dem Kölner Modell die gültige Vorkalkulation und die neu erstellte Vorkalkulation nicht mehr miteinander vergleichbar sind.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten.

Diese ansatzfähigen Kosten liegen als Ist-Werte für die Jahre 2015 bis 2017 vor und wurden für die Jahre 2018 bis 2020 prognostiziert (Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020). Neben den Personal- und

Sachkosten wurden in der Kalkulation auch die anteiligen Gemeinkosten der Verwaltung berücksichtigt. Dementsprechend können alle Kosten für die Einrichtungen in den gebührenfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise durch die Friedhofsnutzung, die Gebäudenutzung und die Inanspruchnahme der Verwaltung verursacht wurden.

Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität.

Das **Kostenüberschreitungsverbot** ist im KAG § 5 Abs. 1 festgehalten und verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden als tatsächlich an Kosten für die verschiedenen Leistungen (Bestattung, Nutzungsrecht, etc.) entstehen.

Das **Prinzip der Leistungsproportionalität, auch als Äquivalenzprinzip bekannt**, fordert eine Unterteilung der Kosten nach messbaren Maßstäben. Wer mehr Leistungsmaßstab in Anspruch nimmt, soll auch mehr zahlen. Umgekehrt würde für folgendes Beispiel gelten, bei dem jedes Grab gleich groß ist und die gleiche Nutzungsdauer hat und bei dem es egal ist ob ein Sarg oder eine Urne beigesetzt wird, alle Nutzer das gleiche zahlen, weil alle Nutzer die gleichen Kosten verursachen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität wird u.a. im Kalkulationsschema nach dem Kölner Modell unter Punkt 4.6.1 angewandt. Das Urteil des VG Düsseldorf greift diese Möglichkeit dazu bereits in seinen Leitsätzen auf: „Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem - angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAG NRW zulässig. Dies ist es in dem die Kommune als Friedhofsträger einen Teil der Kosten nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung der Bruttograbfläche (Nettograbfläche + Umlandfläche) und einen Teil der Kosten nach Fallzahlen unter Berücksichtigung der Nutzungsjahre verteilte. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.“ Genau so wird es in dieser Kalkulation umgesetzt.

### 2.3 Kurzbeschreibung des Vorgehens

Die Erstellung der Kalkulation erfolgte als Dienstleistungsauftrag am Sitz des IPM in Berlin. Vorab wurde in einem Auftakttreffen vor Ort ein gemeinsames Verständnis geschaffen und die Grundlagen für die Kalkulation gelegt. Dabei wurden unter der Anleitung von Herrn Benjamin Wagner vom IPM gewisse Eckpunkte durch die Anwesenden diskutiert und als Vorgabe für die Kalkulation festgelegt. Sie stellen eine zentrale Grundlage für die vorliegende Kalkulation dar.



Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben.

## **2.4 Weitere relevante Bestandteile**

Beim Vor-Ort-Termin wurden folgende relevante Bestandteile für die Kalkulation bestimmt:

- Aufgrund der ab 2021 anstehenden Bewertung kommunaler Leistungen hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht wurde der Kalkulationszeitraum auf 2019 bis 2020 festgelegt. Die jetzige Mischkalkulation wurde somit mit Brutto-Werten berechnet. Es muss noch keine Umsatzsteuer abgeführt werden. Zudem sieht das KAG eine Kalkulationsdauer von lediglich zwei Jahren vor.
- Flächenüberkapazitäten sollen in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995 (GK 77/1996) des OVG Schleswig-Holstein ermittelt und abgezogen werden, siehe Punkt 4.3.
- Entsprechend § 6 KAG besteht die Möglichkeit, dass Fördermittel bei der Abschreibung als auch bei der Ermittlung kalkulatorischer Zinskosten nicht herausgerechnet werden müssen sondern können. Dies wurde hier so angewandt.
- Als neue Grabarten sollen die Erdreihengrabstätte und die Urnenreihengrabstätte zusätzlich berücksichtigt werden.
- Grundlage der Vorkalkulation sind die Ist-Werte der Jahre 2015 bis 2017.
- Für die Prognose der Daten für 2018 bis 2020 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2015 bis 2017 herangezogen.
- Zur Ermittlung der Verwaltungs-Gemeinkosten sollen die nach Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (kurz. KGSt) ermittelten Werte herangezogen werden.
- Als kalkulatorischer Zinssatz wird 4,4373 % angenommen. Es soll nach der Restbuchwertmethode kalkuliert werden.

### **3 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation**

---

#### **3.1 Ansatzfähige und nicht ansatzfähige Kosten**

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwands- und Ertragskonten der Gemeinde herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die allgemeinen Betriebskosten. Die Erträge und Kosten wurden wie folgt unterteilt:

- Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
- Personalaufwendungen,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Sonstige ordentliche Aufwendungen,
- Kosten der Gemeindeverwaltung,
- Abschreibungen auf das Anlagevermögen,
- kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen.

Alle einzelnen Kostenpositionen wurden hinsichtlich ihrer Kostenansatzfähigkeit überprüft. Hier wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt.

Die Kosten als auch die Erträge der Kriegs- und Ehrengräberpflege heben sich in der Kalkulation auf. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht für die Benutzungsgebühren ansatzfähig.

#### **3.2 Erträge**

Einzig abzuziehende, kostenmindernde Position sind die Erträge der Kriegs- und Ehrengräberpflege.

#### **3.3 Direkte Personalkosten**

In der derzeitigen Kontenstruktur sind keine expliziten Personalkosten-Konten enthalten. Grund dafür ist, dass die Friedhofsunterhaltung als auch die Leistungen der Friedhofsverwaltung durch eine beauftragte Drittfirma erbracht werden. Die in der Gemeindeverwaltung durch Friedhofsangelegenheiten anfallenden Kosten sind derzeit nicht in der Kontenstruktur abgebildet. Personalkosten sind als Hauptkostentreiber in folgendem Konto enthalten:

- Personalkosten für Friedhofsangelegenheiten

Da Personalkosten (hier Angestellte im Öffentlichen Dienst) hier der Kostentreiber sind, wurden diese Konten in der Planung mit dem Preisanstieg für Personalkosten versehen (siehe Punkt 3.6). Die Wertmäßig größte Position im Konto „553.015.291.001 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen von Dritten für Leistungsvergütung an Unternehmen“ beinhaltet die genannte Drittfirma.

### **3.4 Gemeinkosten der Gemeindeverwaltung**

Eine Ermittlung der gemeindlichen Verwaltungsgemeinkosten erfolgt ebenfalls im Konto „Gemeinkosten für Friedhofsangelegenheiten“. Enthalten sind darin anteilige Kosten der Querschnittsämter. Zusätzlich wird die Pauschale für Büroarbeitsplätze nach Empfehlung der KGSt angewandt. Diese wird mit 9.700,- € für einen Vollzeitarbeitsplatz genannt. Hier werden entsprechend des Zeitaufwandes davon 50 % angesetzt.

### **3.5 Sachkosten**

Die Sach- und Betriebskosten umfassen typische Kostenpositionen wie Energiekosten, Reinigung, Versicherung etc. und werden im Anhang detailliert dargestellt.

### **3.6 Preisanstiege**

Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurden anstatt der pauschalen Inflationsrate spezifische Verbraucherpreisindizes nach Gütergruppen des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Die Berechnung erfolgte durch Zeitreihenauswertungen.

Für die Kalkulation wurden die in der unten stehenden Tabelle gelisteten Verbraucherpreisindizes berücksichtigt. Die gewählten jährlichen Preissteigerungen der Personalkosten entsprechen dem aktuellen Tarifabschluss des TVÖD VKA mit durchschnittlich 3,00 %.

Nach dem Kaufmännischen Vorsichtsprinzip wurde mit einem den Ist-Wert gegenüber höheren Planwert gerechnet.

Kostenposition	Ist-Wert	Plan-Wert
Baupreis Betriebsgebäude	2,37%	2,50%
Gas	0,16%	0,25%
Holzprodukte	0,60%	0,75%
Leichtes Heizöl	-0,27%	0,00%
Flüssiggas (LPG)	-1,17%	0,00%
Fernwärme	1,04%	1,25%
Strom	4,12%	4,25%
Diesel	-0,05%	0,00%
Benzin	0,19%	0,25%
Autogas	-2,85%	0,00%
gewerbliche Produkte	1,07%	1,25%
Nachrichten- Übermittlung	-1,94%	0,00%
Dienstleistungen	1,33%	1,50%
Wohnung, Wasser	1,46%	1,50%
Bildungswesen	0,19%	0,25%
Personalkosten ÖD	3,00%	3,00%
Nullanstieg	0,00%	0,00%
Stand: 05.2018		

Tabelle 7: Übersicht über die statistischen Preisanstiege

### 3.7 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten setzen sich zusammen aus den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagevermögen. Wie bereits genannt wurden die Restbuchwertmethode und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,4373 % herangezogen.

Zuschüsse sind dargestellt, werden nach KAG für die Ermittlung von Abschreibungen jedoch nicht aufgelöst. Ebenso werden sie bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinskosten nicht herausgerechnet.

### 3.8 Kalkulationsstruktur im Betriebsabrechnungsbogen

Nachdem festgelegt wurde, welche Erträge und Kosten für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen für den Betriebsabrechnungsbogen (kurz: BAB) definiert. Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche des Produktes Friedhof zu verteilen. Gemeinsam mit der Verwaltung wurden folgende Kostenstellen festgelegt:

- Bestattung / Exhumierung,
- Friedhofsunterhaltung,
- Grabpflege,
- Grabräumung,
- Kapelle,
- Verwaltung.

### 3.9 Verteilungsschlüssel

Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, wurden dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, wurden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Der Schlüssel „Friedhofsgärtner“ wurde nach Stundenerfassung und weiterer Fallzahlen ermittelt.

Jede Kostenstelle selbst ist auch immer ein Verteilungsschlüssel, der dazu dient, Kosten direkt auf die einzelnen Kostenstellen zu verteilen.

Bezeichnung	Einheit	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Grabräumung	Kapelle	Verwaltung	Summe
Bestattung/ Exhumierung	Anteil	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Friedhofs- unterhaltung	Anteil	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Grabpflege	Anteil	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Grabräumung	Anteil	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Kapelle	Anteil	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
Verwaltung	Anteil	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Friedhofsgärtner	Stunden	8,08%	72,78%	0,87%	2,95%	0,77%	14,55%	100,00%

Tabelle 8: Darstellung des prozentualen Verteilungsschlüssels

## 4 Berechnung der maximalen Gebühren

### 4.1 Beschreibung des Lösungsweges

Um die maximalen ansatzfähigen Gebühren zu berechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Prognostizieren der Kosten für die Jahre 2018 bis 2020 durch Indizierung über Preisanstiege nach Deutschem Statistischen Bundesamt, Stand 05.2018
- Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen entsprechend des ausgewählten Verteilungsschlüssels im BAB
- Darstellung der Primärkosten
- Bereinigung der Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ um die anteiligen Kosten für die Standsicherheitsprüfung für stehende Grabsteine
- Bereinigung der Kostenstelle „Verwaltung“ um die Kosten, die für das Erbringen verwaltungsgebührenrelevanter Leistungen entstehen
- Verteilen der allgemeinen Verwaltungskosten auf alle anderen Kostenstellen
- Abziehen der anteiligen Kosten für Überkapazitäten von der Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“
- Ermitteln der gebührenfähigen Endkosten

### 4.2 Berechnung der gebührenfähigen Endkosten

Im Weiteren wurden die durchschnittlichen jährlichen primären Gesamtkosten ermittelt (am Beispiel für 2019). Diese berechnen sich aus der Summe der für die Gebühren ansatzfähigen Kostenpositionen des BAB und werden je Kostenstelle ausgewiesen.

Bezeichnung	2019	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Grabräumung	Kapelle	Verwaltung
Primärkosten	172.078,33 €	9.671,98 €	88.509,78 €	933,67 €	3.177,57 €	17.212,76 €	52.572,57 €

Tabelle 9: Primäre Gesamtkosten je Kostenstelle

Der Abzug für Überkapazitäten wird unter Punkt 4.3 erläutert.

Bezeichnung	2019	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Grabräumung	Kapelle	Verwaltung
Primärkosten	172.078,33 €	9.671,98 €	88.509,78 €	933,67 €	3.177,57 €	17.212,76 €	52.572,57 €
Abzug der Verwaltungsgebührenkosten							-430,74 €
Abzug der Kosten für die Standsicherheitsprüfung			-833,33 €				
<b>Sekundärkosten</b>		9.671,98 €	87.676,45 €	933,67 €	3.177,57 €	17.212,76 €	52.141,83 €

Tabelle 10: Sekundäre Gesamtkosten je Kostenstelle

Die Kostenstelle „Verwaltung“ wird um die Kosten, die für das Erbringen von verwaltungsgebührenrelevanten Leistungen bereinigt, da die Verursacher dieser speziellen Kosten bekannt sind und diesen die entsprechende Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt werden kann. Ist dies politisch nicht gewollt oder nur zum Teil gewollt, gehen die Kosten zu Lasten des Haushalts. Zur Ermittlung der Verwaltungsgebühren siehe Punkt 4.5. Die Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ wird um die anteiligen Kosten für die Standsicherheitsprüfung für stehende Grabsteine bereinigt. Grund dafür ist, dass nicht jedes Grab einen stehenden Grabstein hat, die Prüfung der Standfestigkeit dieser Steine jedoch eine Pflichtaufgabe des Friedhofsträgers ist, die jährlich nach der Frostperiode zu erfolgen hat. Die dafür anfallenden Kosten können den Grabinhabern in Rechnung gestellt werden. Die Primärkosten abzüglich der oben genannten Positionen ergeben die Sekundärkosten der jeweiligen Kostenstellen.

Bezeichnung	2019	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Grabräumung	Kapelle	Verwaltung
<b>Sekundärkosten</b>		9.671,98 €	87.676,45 €	933,67 €	3.177,57 €	17.212,76 €	52.141,83 €
Betriebskostenanteil		8.705,67 €	83.300,39 €	933,67 €	3.177,57 €	4.671,22 €	
100.788,51 €							
Betriebskostenschlüssel		8,64%	82,65%	0,93%	3,15%	4,63%	
Umlage Verwaltungskosten		4.503,78 €	43.094,55 €	483,02 €	1.643,88 €	2.416,60 €	
Abzug wegen Überkapazität	-52,56%		-46.086,84 €				
<b>Endkosten für Gebührenberechnung</b>	<b>2019</b>	<b>14.175,76 €</b>	<b>84.684,15 €</b>	<b>1.416,69 €</b>	<b>4.821,45 €</b>	<b>19.629,37 €</b>	
	<b>2020</b>	<b>14.378,62 €</b>	<b>86.050,36 €</b>	<b>1.442,01 €</b>	<b>4.907,64 €</b>	<b>19.366,46 €</b>	

Tabelle 11: Ermittlung der Endkosten für die Gebührenberechnung

Die Verteilung der sonstigen Verwaltungskosten erfolgt nach dem eigens ermittelten Betriebskostenschlüssel. Die Auffassung ist, dass auf der Kostenstelle, auf der am meisten Betriebskosten zu verwalten sind, die Verwaltung auch am meisten Zeiteile verbringt. Es werden die Betriebskosten der Kostenstellen ohne Abschreibungen und Zinskosten ermittelt. Diese ergeben insgesamt 100.788,51 € an Kosten. Es wird der jeweilige Kostenanteil der Kostenstelle ins Verhältnis zu dieser Summe gesetzt und somit ein prozentualer Verteilungsschlüssel ermittelt. Nach diesem werden dann die sonstigen Verwaltungskosten auf die Kostenstellen umgelegt.

Die Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ wird um die anteiligen Kosten für Überkapazitäten auf den Friedhöfen bereinigt (siehe dazu Punkt 4.3). Die Endkosten für die Gebührenrechnung ergeben sich aus den Sekundärkosten zzgl. der Verwaltungskostenumlage, abzüglich der Kosten für Überkapazität.



### 4.3 Ermittlung von Überkapazitäten

Ein Abzug von Kosten, die aufgrund ungenutzter, die Sicherheitsreserve überschreitender Kapazitäten entstanden sind ist geboten. Für Brandenburg ist diesbezüglich keine Friedhofsspezifische Rechtsprechung bekannt. Da pauschale Festlegungen bezüglich der Sicherheitsreserve vermieden werden sollen, muss eine plausible Rechenmethode herangezogen werden.

Als Kapazität steht auf dem Friedhofsgelände die Fläche zur Verfügung. Diese setzt sich zusammen aus der Gesamtfläche, der Fläche für Wege, Plätze, Gebäude- und Wirtschaftsflächen, der Fläche der aktuell belegten Gräber und der dann restlichen Fläche welche als „potentielle Beisetzungsfläche“ oder einfach als „Grünfläche“ bezeichnet wird. Die Gesamtfläche ist bereits um die Anteile für Kriegs- und Ehrengräber bereinigt, da die Kosten und Zuschüsse sich ausgleichen. Für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen stellt sich diese Unterscheidung wie folgt dar:

Flächenart	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil aktuell
Gesamtfläche	27.121,00	
Wege/Plätze, Gebäude, Wirtschaftsflächen	5.069,00	18,69%
aktuell belegte Fläche	5.996,87	22,11%
"Grünfläche"	16.055,13	59,20%

Tabelle 12: Übersicht über die tatsächlichen Flächenanteile

Als ansatzfähig für eine Sicherheitsreserve wird in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995, GK 77/1996 vom OVG Schleswig-Holstein ein Wert von 30,00 % der derzeitig genutzten Grabfläche als angemessen erachtet. Dieser Wert wurde während des Vor-Ort-Termins als angemessene Sicherheitsreserve benannt.

Flächenart	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil aktuell	Sicherheitsreserve	"Neue Flächen"	Anteile "Neu"
Gesamtfläche	27.121,00				
Wege/Plätze, Gebäude, Wirtschaftsflächen	5.069,00	18,69%		5.069,00	18,69%
aktuell belegte Fläche	5.996,87	22,11%	1.799,06	7.795,93	28,75%
"Grünfläche"	16.055,13	59,20%		14.256,07	52,56%

Tabelle 13: Übersicht über die ansatzfähigen Flächenanteile

Zu den tatsächlich belegten Flächen wird die Sicherheitsreserve (30 % von 5.996,87 m<sup>2</sup>) addiert. Die Gesamtfläche und die Wege/Plätze/Gebäude/Wirtschafts-Fläche verändern sich dadurch nicht. Der sich nun für die Grünfläche ergebende Wert von 52,56 % ist potentielle Beisetzungsfläche, welche als Überkapazität gilt. In der Kalkulation werden die Kosten, welche sich unter der Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ als Sekundärkosten summieren um den Anteil der Überkapazität. Die nicht ansatzfähigen Kosten wegen Überkapazität belaufen sich für 2019 auf 46.083,37 € und für 2020 auf 46.499,00 € und müssen von der Gemeinde Zeuthen getragen werden.

#### 4.4 Kalkulationsverfahren

Das zur Kalkulation der Benutzungsgebühren genutzte übliche Verfahren der einfachen Divisionskalkulation ist lediglich für die Standsicherheitsprüfung möglich. Das Grundprinzip der Divisionskalkulation besteht darin, dass die gesamten Kosten in einer Periode durch die gesamte, während dieser Zeit erbrachte Leistungsmenge dividiert werden, um zu den Stückkosten zu gelangen. Die Stückkosten stellen gleichzeitig die kostendeckende Gebühr pro Nutzungseinheit dar. Hier ist der Rechenweg ähnlich. Der Stundensatz beträgt 25,- € brutto, für die Prüfung eines Steines werden durchschnittlich 5 Minuten angesetzt, inkl. Verwaltungsanteil.

Für die restlichen Gebührenpositionen ist zu deren Ermittlung das Äquivalenzziffernverfahren anzuwenden. Am Beispiel der Grabnutzungsrechte soll dieses Verfahren erläutert werden, siehe 4.5.

#### 4.5 Berechnung der Gebühren

Die sich aus dem BAB ergebenden ansatzfähigen Endkosten der restlichen Kostenstellen wurden mittels des Äquivalenzziffernverfahrens auf die jeweiligen Nutzerzahlen verteilt.

##### Erläuterung am Beispiel Grabnutzungsrecht:

Für das Jahr 2019 sollen Kosten in Höhe von 84.684,15 € (Endkosten der Kostenstelle Friedhofsunterhaltung) auf die Grabnutzer verteilt werden. Die Grabnutzer sind nicht ausschließlich die Neuzugänge. Sie bestehen aus den Neuzugängen und den bereits vergebenen, aktuell in einer Ruhephase befindlichen Gräbern. Diese sind in Summe als „Anzahl der Nutzer/a“ festgehalten. Hier sollen die Jahreskosten am Beispiel des Standardmodells mit Schwerpunkt auf der Grabgröße verteilt werden. Mit zunehmender Grabgröße steigt der Anteil der zugerechneten Kosten, dies wirkt sich gebührenerhöhend aus. Die Grabfläche und die Nutzungsdauer sind hierbei die messbaren Äquivalenzziffern, die Verhältniszahlen.

Zuerst werden die „durch Grabart belegten Flächen im Jahr“ ermittelt. Dafür wird die „Anzahl der Nutzer/a“ multipliziert mit „Brutto-Grabfläche in m<sup>2</sup> pro Grab“. Es wird die Summe der Flächen aller belegten Gräber ermittelt (5.996,87 m<sup>2</sup>). Die Endkosten (84.684,15 €) werden durch die Summe der belegten Flächen geteilt und ergeben die „Kosten/m<sup>2</sup>/Jahr“ (14,12 €). Die „Kosten/m<sup>2</sup>/Jahr“ multipliziert mit der „Brutto-Grabfläche in m<sup>2</sup> pro Grab“ ergeben die „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“. Die „Probe“ stellt sicher, dass wenn jeder Grabnutzer pro Jahr die „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“ zahlte, die prognostizierten Jahreskosten in Summe ausgeglichen würden. Das Produkt aus „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“ und der „Dauer des Nutzungsrechts“ ergibt die kostendeckende Gebührenhöhe für das Grabnutzungsrecht. Selbige Rechnung wird für 2020 durchgeführt, der Durchschnitt ergibt die Gebühren.

2019															
Endkosten	84.684,15 €														
Kosten / m <sup>2</sup> / a:	14,12 €														
		Neuerwerb													
Nr. in Tarifsatzung	Grabart	derzeitig aktive Gräber	2015	2016	2017	Anzahl der Nutzer/a	Dauer des Nutzungsrechts	Brutto-Grabfläche in m <sup>2</sup> pro Grab	durch Grabart belegte Flächen im Jahr	Kosten/ Grab/ Jahr nach Fläche	Probe	Gebühren über Nutzungsdauer	2019	2020	Durchschnitt Standardmodell
1.1	Einzelwahlstelle	244	7	4	5	247,00	20	3,00	741,00	42,36 €	10.463,95 €	847,28 €	847,28 €	860,95 €	854,11 €
1.2	Doppelwahlstelle	506	4	4	6	511,00	20	8,00	4.088,00	112,97 €	57.728,23 €	2.259,42 €	2.259,42 €	2.295,87 €	2.277,64 €
1.3	Dreierwahlstelle	8	0	0	0	8,00	20	12,00	96,00	169,46 €	1.355,65 €	3.389,13 €	3.389,13 €	3.443,81 €	3.416,47 €
1.4	Viererwahlstelle	5	0	0	0	5,00	20	16,00	80,00	225,94 €	1.129,71 €	4.518,84 €	4.518,84 €	4.591,75 €	4.555,29 €
1.5	Kindergrabstelle (bis 10 Jahre)	6	0	0	0	6,00	20	2,00	12,00	28,24 €	169,46 €	564,86 €	564,86 €	573,97 €	569,41 €
1.6	Wiesenerdgrab	5	0	1	1	6,00	20	3,00	18,00	42,36 €	254,18 €	847,28 €	847,28 €	860,95 €	854,11 €
1.7	Urnenwahlstelle	790	11	15	20	801,00	20	0,64	512,64	9,04 €	7.239,19 €	180,75 €	180,75 €	183,67 €	182,21 €
1.8	1,5 fache Urnenwahlstelle	16	0	0	0	16,00	20	0,96	15,36	13,56 €	216,90 €	271,13 €	271,13 €	275,50 €	273,31 €
1.9	2 fache Urnenwahlstelle	24	0	0	2	25,00	20	1,36	34,06	19,24 €	481,01 €	384,81 €	384,81 €	391,02 €	387,91 €
1.10	Urnenstelle Anonym	317	12	9	18	330,00	20	0,48	158,40	6,78 €	2.236,83 €	135,57 €	135,57 €	137,75 €	136,65 €
1.11	Urnenwiese	633	36	38	35	660,00	20	0,30	199,65	4,27 €	2.819,33 €	85,43 €	85,43 €	86,81 €	86,12 €
1.12	Urnenbaum	50	7	5	7	57,00	20	0,48	27,36	6,78 €	386,36 €	135,57 €	135,57 €	137,75 €	136,65 €
<b>Neue Grabarten</b>															
	Erdreihengrabstätte					3,00	20	3,00	9,00	42,36 €	127,09 €	847,28 €	847,28 €	860,95 €	854,11 €
	Urnenreihengrabstätte					15,00	20	0,36	5,40	5,08 €	76,26 €	101,67 €	101,67 €	103,31 €	102,49 €
									5.996,87		84.684,15 €				

Tabelle 14: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Standardmodell

Besonderheit: Es werden zwei zusätzliche, neue Grabarten geplant. Dafür fallen keine zusätzlichen Investitionskosten an, jedoch verändern sie das Nutzerverhalten in der Auswahl der Grabart. So wurde angenommen, dass pro Jahr 3 Verkäufe der Erdreihengrabstätte zusätzlich stattfinden. Dafür wurden drei Verkäufe an Einzelwahlstellen abgezogen.

Genauso wurde mit den Urnenreihengrabstätten verfahren. Für 15 Neuzugänge wurden fünf Nutzungen bei den Urnenwahlstellen und 10 Nutzungen bei der Urnenwiese abgezogen.

Grund dafür ist die „Wanderung“ des Nutzerverhaltens. Ob diese tatsächlich so eintreten wird, wird erst die Nachkalkulation klären können.

2019																	
Endkosten	84.684,15 €						Anteil belegte Flächen	28,75%	Kostenanteil belegte Fläche	24.342,47 €	Kosten/m²/a:	4,06 €					
							restliche Flächen	71,25%	Kostenanteil restliche Fläche	60.341,68 €	Kosten/a/Grab:	22,43 €					
			<b>Neuerwerb</b>														
Nr. in Tarifsatzung	Grabart	derzeitig aktive Gräber	2015	2016	2017	Anzahl der Nutzer/a	Dauer des Nutzungsrechts	Brutto-Grabfläche in m² pro Grab	durch Grabart belegte Flächen im Jahr	Kosten/ Grab/ Jahr nach Fläche KM	Kosten/ Grab/ Jahr KM	Kosten/ Grab/ Jahr gesamt	Gebühren über Nutzungsdauer	2019	2020	Durchschnitt Kölner Modell	
1.1	Einzelwahlstelle	244	7	4	5	247,00	20	3,00	741,00	12,18 €	22,43 €	34,61 €	692,19 €	692,19 €	703,36 €	697,77 €	
1.2	Doppelwahlstelle	506	4	4	6	511,00	20	8,00	4.088,00	32,47 €	22,43 €	54,91 €	1.098,11 €	1.098,11 €	1.115,82 €	1.106,96 €	
1.3	Dreierwahlstelle	8	0	0	0	8,00	20	12,00	96,00	48,71 €	22,43 €	71,14 €	1.422,84 €	1.422,84 €	1.445,80 €	1.434,32 €	
1.4	Viererwahlstelle	5	0	0	0	5,00	20	16,00	80,00	64,95 €	22,43 €	87,38 €	1.747,58 €	1.747,58 €	1.775,77 €	1.761,67 €	
1.5	Kindergrabstelle (bis 10 Jahre)	6	0	0	0	6,00	20	2,00	12,00	8,12 €	22,43 €	30,55 €	611,00 €	611,00 €	620,86 €	615,93 €	
1.6	Wiesenerdgrab	5	0	1	1	6,00	20	3,00	18,00	12,18 €	22,43 €	34,61 €	692,19 €	692,19 €	703,36 €	697,77 €	
1.7	Urnenwahlstelle	790	11	15	20	801,00	20	0,64	512,64	2,60 €	22,43 €	25,03 €	500,59 €	500,59 €	508,67 €	504,63 €	
1.8	1,5 fache Urnenwahlstelle	16	0	0	0	16,00	20	0,96	15,36	3,90 €	22,43 €	26,33 €	526,57 €	526,57 €	535,07 €	530,82 €	
1.9	2 fache Urnenwahlstelle	24	0	0	2	25,00	20	1,36	34,06	5,53 €	22,43 €	27,96 €	559,25 €	559,25 €	568,27 €	563,76 €	
1.10	Urnenstelle Anonym	317	12	9	18	330,00	20	0,48	158,40	1,95 €	22,43 €	24,38 €	487,61 €	487,61 €	495,47 €	491,53 €	
1.11	Urnenwiese	633	36	38	35	660,00	20	0,30	199,65	1,23 €	22,43 €	23,66 €	473,20 €	473,20 €	480,83 €	477,01 €	
1.12	Urnenbaum	50	7	5	7	57,00	20	0,48	27,36	1,95 €	22,43 €	24,38 €	487,61 €	487,61 €	495,47 €	491,53 €	
<b>Neue Grabarten</b>																	
	Erdreihengrabstätte					3,00	20	3,00	9,00	12,18 €	22,43 €	34,61 €	692,19 €	692,19 €	703,36 €	697,77 €	
	Urnenreihengrabstätte					15,00	20	0,36	5,40	1,46 €	22,43 €	23,89 €	477,86 €	477,86 €	485,57 €	481,71 €	
						2.690,00			5.996,87								

Tabelle 15: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Kölner Modell

2019												
Endkosten	14.175,76 €											
Kosten/Zeitstunde:	36,07											
Bestattung/ Ausbettung	2015	2016	2017	Durchschnitt (aufgerundet)	Dauer in Arbeitsstunden	Gesamt-arbeitsstunden	Kosten/ Tatbestand	Probe		2019	2020	Durchschnitt
Erdbestattung	9	10	11	10,00	10	100,00	360,71 €	3.607,06 €		360,71 €	360,71 €	363,28 €
Erdbestattung bei Nachbelegung	4	11	8	8,00	10	80,00	360,71 €	2.885,65 €		360,71 €	365,87 €	363,28 €
Urnenbeisetzung (alle)	101	107	109	106,00	2	212,00	72,14 €	7.646,98 €		72,14 €	73,17 €	72,65 €
Ausbetten von Leichen	0	0	0	-		-	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausbetten von Urnen	1	2	0	1,00	1	1,00	36,07 €	36,07 €		36,07 €	36,59 €	36,32 €
						393,00		14.175,76 €				

Tabelle 16: Ermittlung der Gebühren für die Beisetzung

2019																
Endkosten	1.416,69 €															
Kosten/m <sup>2</sup> /a:	3,49 €															
		Neuerwerb														
Grabpflege nach Grabart	derzeitig aktive Gräber	2015	2016	2017	Anzahl der Nutzer/a	Brutto-Grabfläche in m <sup>2</sup> pro Grab	zu pflegende Fläche gesamt	Pflegedauer/m <sup>2</sup> /a in Minuten	Pflegedauer gesamt in h	Kosten/a/ Grab	Probe		2019	2020	Nutzungsdauer bei Neuerwerb	Durchschnitt bei Neuerwerb
Wiesenerdgrab	5	0	1	1	6	3,00	18,00	6,333	1,90	10,46 €	62,74 €	10,46 €	10,46 €	10,64 €	20,00	211,00 €
Urnenstelle Anonym	317	12	9	18	330	0,48	158,40	6,333	16,72	1,67 €	552,13 €	1,67 €	1,67 €	1,70 €	20,00	33,76 €
Urnenwiese	633	36	38	35	670	0,30	202,68	6,333	21,39	1,05 €	706,45 €	1,05 €	1,05 €	1,07 €	20,00	21,27 €
Urnenbaum	50	7	5	7	57	0,48	27,36	6,333	2,89	1,67 €	95,37 €	1,67 €	1,67 €	1,70 €	20,00	33,76 €
							406,44		42,90		1.416,69 €					

Tabelle 17: Ermittlung der Gebühren für anteilige Grabpflege

2019														
Endkosten:	4.821,45 €													
Kosten/Zeitstunde:	39,20 €													
Grabräumung	2015	2016	2017	Durchschnitt (aufgerundet)	Durchschnittliche Dauer in Arbeitsstunden	Gesamt-arbeitsstunden	Kosten/ Grab	Probe			2019	2020	Gebühr	
Grabräumung Erdstelle	31	21	24	26	4,5	117,00	176,39 €	4.586,26 €			176,39 €	176,39 €	179,55 €	177,97 €
Grabräumung Urnenstelle	4	6	8	6	1	6,00	39,20 €	235,19 €			39,20 €	39,20 €	39,90 €	39,54 €
						123,00		4.821,45 €						

Tabelle 18: Ermittlung der Gebühren für die Grabräumung

2019													
Endkosten	19.629,37 €												
Kosten/m <sup>2</sup> /Nutzung:	3,62 €												
Trauerhallen/ Kapellen	2015	2016	2017	Durchschnittliche Nutzungen	Fläche in m <sup>2</sup>	Recheneinheit	Kosten/ Nutzung	Probe			2019	2020	Durchschnitt
Benutzung Zeuthen	37	46	47	44	50	2.200,00	181,08 €	7.967,64 €			181,08 €	178,66 €	179,87 €
Benutzung Miersdorf	52	43	43	46	70	3.220,00	253,52 €	11.661,73 €			253,52 €	250,12 €	251,81 €
						5.420,00		19.629,37 €					

Tabelle 19: Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen

Kosten/h brutto:	25,00 €						
<b>Gebührentatbestand</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>durchschnittliche Anzahl</b>	<b>Durchschnittliche Dauer in Minuten</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Jahreskosten durch VW_Gebühr</b>
Versand von Urnen ohne Porto	1	1	0	1	30	12,50 €	12,50 €
Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen / Grabumrandungen	67	63	68	66	15	6,25 €	412,50 €
Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende (alle)	10	15	15	14	1	0,41 €	5,74 €
Adressermittlung einfach					60	25,00 €	0,00 €
Adressermittlung aufwendig					120	50,00 €	0,00 €
							430,74 €

Tabelle 20: Ermittlung der Verwaltungsgebühren und Verwaltungsgebührenkosten

## 4.6 Erläuterungen und Empfehlungen

### 4.6.1 Kalkulation nach dem Kölner Modell

Das „Kölner Modell“ ist neben dem „Standard-Modell“ eine Methode zur Verteilung der auf dem Friedhofsgelände anfallenden Kosten auf die unterschiedlichen Grabnutzungsrechte. Die Anwendung des Kölner Modells ist mittlerweile durch ein Gericht bestätigt worden: VG Düsseldorf · Urteil vom 26. Mai 2014 · Az. 23 K 484/13. Zur Erläuterung des Kölner Modells muss zuerst das Grundprinzip des „Standard-Modells“ erläutert und abgegrenzt werden. Bei der Kalkulation nach dem Standardverfahren ist es üblich und anerkannt, dass größere Gräber teurer sind als die kleineren, ganz nach dem Verständnis einer Pacht für eine bestimmte Fläche. Dies führt in der Kalkulation dazu, dass zwischen dem kleinsten Urnengrab (0,30 m<sup>2</sup>) und dem Erd-Einzelwahlstelle (3,00 m<sup>2</sup>) ein Verhältnis von 1: 9,92 liegt. Demzufolge kostet das Urnenwiesengrab über 20 Jahre Nutzungsdauer nur 86,12 € und das Sarggrab 854,11 €. Das Problem hierbei ist, dass wegen des Kostenüberschreitungsverbot nicht einfach bestimmt werden kann, dass das Urnengrab zum Beispiel 500,- € kosten soll. Zumindest beim Urnengrab bliebe es bei maximal 86,12 €. Um mit dem Sarggrab überhaupt noch ein preislich "attraktives" Angebot zu haben muss die Kommune dafür einen sehr viel niedrigeren Preis ansetzen als eigentlich an Kosten entstehen. Dadurch ergibt sich ein hoher Verlust für die Kommune.

Die Herangehensweise und Kalkulationsmethodik des „Kölner Modells“ sorgt dafür, dass sich die Gebühren (die sich durch die Kostenzuordnung ergeben) für das Urnengrab und dem Sarggrab einander annähern. Es werden die Kosten grundlegend nach der Frage verteilt „Wie lange nutzt das Grab bzw. der Hinterbliebene unsere öffentliche Einrichtung, den Friedhof?“ Die zur Verfügung gestellte Fläche selbst spielt nur noch eine geringe Rolle (hier 28,75 %). Somit gibt es für jede Grabart eine gleichhohe „Sockelgebühr“ pro Jahr, auch als Friedhofsunterhaltung bezeichnet. Zusätzlich kommt eine sich nach der Grabgröße unterscheidende Teilgebühr pro Jahr hinzu.

Betriebswirtschaftlich und kalkulatorisch stellt es sich so dar, dass ein „voller“ Friedhof die geringsten Pflegekosten für die Kommune bedeutete. Demzufolge sollte die Kommune ein Interesse daran haben möglichst viele große Gräber zu verkaufen. Ist das Urnengrab aber übermäßig günstiger als das Sarggrab wird eine „Wanderung“ hin zu den Urnengräbern stattfinden. Diese sorgt dafür, dass noch mehr Fläche zum Pflegen zur Verfügung steht, was noch höhere Kosten verursacht usw. Auch ein zu geringes Angebot an pflegefreien Grabarten trägt seinen Teil dazu bei. Hier sollte die Verwaltung zusätzlich durch neue, pflegefreie Erd-Wahlgräber gegensteuern.

Die Anwendung des Kölner Modells und der sich daraus ergebenden Gebührenhöhen wird vom Institut für Public Management klar empfohlen.

#### 4.6.2 Besonderheit einzelner Grabarten

Besonders für pflegefreie Gräber ist zu berücksichtigen, dass am Ende mehrere Gebührenpositionen für den Gebührenschuldner zusammenkommen.

Grabart	Durchschnitt Kölner Modell	Durchschnitt Standardmodell	zzgl. Grabpflege	Gebührensomme inkl. Grabpflege nach Kölner Modell	Gebührensomme inkl. Grabpflege nach Standardmodell
Wiesenerdgrab	697,77 €	854,11 €	211,00 €	908,77 €	1.065,11 €
Urnenstelle Anonym	491,53 €	136,65 €	33,76 €	525,29 €	170,41 €
Urnenwiese	477,01 €	86,12 €	21,27 €	498,28 €	107,39 €
Urnenbaum	491,53 €	136,65 €	33,76 €	525,29 €	170,41 €

Tabelle 21: Gesamtdarstellung der Gebührenpositionen

#### 4.6.3 Kostenüberschreitungsverbot

Die hier ermittelten Gebühren stellen die jeweils maximal möglichen Gebühren dar. Diese Werte dürfen im Sinne des KAG nicht aufgerundet werden, da dies gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstoßen würde. Egal für welche Kalkulationsmethodik sich bezüglich der Grabnutzungsrechte entschieden wird, es dürfen die kalkulierten Werte nicht überschritten werden. Für alle anderen Gebührenpositionen gilt das Gleiche.



## Tabellenverzeichnisse

---

Tabelle 1: Gebühren für die Grabnutzung, verschiedene Modelle.....	4
Tabelle 2: Gebühren für die Beisetzung .....	4
Tabelle 3: Kostenanteil für die Grabpflege.....	4
Tabelle 4: Gebühren für die Grabräumung .....	5
Tabelle 5: Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen .....	5
Tabelle 6: Verwaltungsgebühren (gelb = neu) .....	5
Tabelle 7: Übersicht über die statistischen Preisanstiege.....	12
Tabelle 8: Darstellung des prozentualen Verteilungsschlüssels .....	13
Tabelle 9: Primäre Gesamtkosten je Kostenstelle.....	14
Tabelle 10: Sekundäre Gesamtkosten je Kostenstelle .....	15
Tabelle 11: Ermittlung der Endkosten für die Gebührenberechnung.....	16
Tabelle 12: Übersicht über die tatsächlichen Flächenanteile .....	17
Tabelle 13: Übersicht über die ansatzfähigen Flächenanteile .....	17
Tabelle 14: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Standardmodell.....	19
Tabelle 15: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Kölner Modell.....	20
Tabelle 16: Ermittlung der Gebühren für die Beisetzung.....	20
Tabelle 17: Ermittlung der Gebühren für anteilige Grabpflege .....	21
Tabelle 18: Ermittlung der Gebühren für die Grabräumung.....	21
Tabelle 19: Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen.....	21
Tabelle 20: Ermittlung der Verwaltungsgebühren und Verwaltungsgebührenkosten .....	22
Tabelle 21: Gesamtdarstellung der Gebührenpositionen.....	24

Anhang

Anlagevermögen:

Der Zinssatz beträgt 4,4373 %.

Inventar- nummer	Produkt	Beschreibung	Datum der Inbetrieb- nahme/ Bewertung	Nutzungs- dauer	ND in Monaten	Datum der letzten Abschreibung	AHK zum Zeitpunkt der Bewertung	AfA 2019	AfA 2020	Restbuchwert 2019	Restbuchwert 2020	Zinskosten 2019	Zinskosten 2020
3275	55302	Trauerhalle Friedhof Miersdorf	01.01.2000	33	396,00	01.12.2032	114.059,67 €	3.456,35 €	3.456,35 €	44.932,60 €	41.476,24 €	1.993,79 €	1.840,43 €
3277	55302	Trauerhalle Friedhof Zeuthen	01.01.2006	24	288,00	01.12.2029	117.884,59 €	4.911,86 €	4.911,86 €	49.118,58 €	44.206,72 €	2.179,54 €	1.961,58 €
3423	55302	Zuschuss Trauerhalle Friedhof Zeuthen	01.01.2006	24	288,00	01.12.2029	-117.884,59 €	0,00 €	0,00 €	-49.118,58 €	-44.206,72 €	0,00 €	0,00 €
3278	55302	Außenanlage Friedhof Zeuthen	15.12.2007	15	180,00	01.11.2022	24.405,10 €	1.627,01 €	1.627,01 €	4.745,44 €	3.118,43 €	210,57 €	138,37 €
15001832	55302	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden 1. BA Wegebau vom 02.04.09	01.01.2011	13	156,00	01.12.2023	5.202,88 €	400,22 €	400,22 €	1.600,89 €	1.200,66 €	71,04 €	53,28 €
15001833	55302	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden 2. BA Gehwege+ RW+Ausstattung vom 23.4.10	01.01.2011	14	168,00	01.12.2024	3.372,64 €	240,90 €	240,90 €	1.204,51 €	963,61 €	53,45 €	42,76 €
15002269	55302	Gartenmöbel	12.08.2011	8	96,00	01.07.2019	2.522,42 €	183,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15002270	55302	Landschaftsmöbel/ Abfallbehälter	12.08.2011	10	120,00	01.07.2021	1.331,61 €	133,16 €	133,16 €	210,84 €	77,68 €	9,36 €	3,45 €
15002271	55302	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden Wege und Regenentwässerung	12.08.2011	15	180,00	01.07.2026	16.906,38 €	1.127,09 €	1.127,09 €	7.420,02 €	6.292,93 €	329,25 €	279,24 €
69000035	55302	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden Wege mit Regenentwässerung	02.04.2009	15	180,00	01.03.2024	45.790,89 €	3.052,73 €	3.052,73 €	12.974,09 €	9.921,36 €	575,70 €	440,24 €
		<b>geplante Investitionen</b>											
		2x Sargwagen in 2018	01.07.2018	8	96,00	01.06.2026	6.000,00 €	750,00 €	750,00 €	4.875,00 €	4.125,00 €	216,32 €	183,04 €
								15.883,25 €	15.699,32 €			5.639,01 €	4.942,38 €

Ertrags- und Aufwandskonten:

Konto	Bezeichnung	2015	2016	2017	Ausgangswert	2018	2019	2020	Preisindex	Anstieg in %
<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>										
553.014.142.000	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/ GV	2.805,00 €	2.805,00 €	2.805,00 €	2.805,00 €	2.805,00 €	2.805,00 €	2.805,00 €	Nullanstieg	0,00%
<b>Personalaufwendungen</b>										
553.015.032.000	Sozialversicherungsbeiträge Tariflich Beschäftigte	0,00 €	55,03 €	63,01 €	63,01 €	64,90 €	66,85 €	68,85 €	Personalkosten ÖD	3,00%
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>										
553.025.211.001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Grundstücke und Gebäude	568,79 €	544,67 €	5.529,83 €	2.214,43 €	2.269,79 €	2.326,54 €	2.384,70 €	Baupreis Betriebsgebäude	2,50%
553.015.222.000	Unterhaltung von Geräten Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	0,00 €	0,00 €	10,00 €	10,00 €	10,15 €	10,30 €	10,46 €	Dienstleistungen	1,50%
553.015.231.002	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge, EDV und andere Geräte	178,56 €	178,56 €	178,56 €	178,56 €	181,24 €	183,96 €	186,72 €	Dienstleistungen	1,50%
553.025.241.001	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Strom	511,24 €	475,79 €	425,36 €	470,80 €	490,81 €	511,66 €	533,41 €	Strom	4,25%
553.025.241.002	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Heizung	2.093,97 €	1.796,51 €	2.138,13 €	2.009,54 €	2.014,56 €	2.019,60 €	2.024,65 €	Gas	0,25%
553.025.241.003	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Müllentsorgung	4.732,55 €	4.243,02 €	5.317,86 €	4.764,48 €	4.835,94 €	4.908,48 €	4.982,11 €	Dienstleistungen	1,50%
553.025.241.004	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Wasser, Abwasser	2.620,51 €	1.995,44 €	1.948,38 €	2.188,11 €	2.220,93 €	2.254,25 €	2.288,06 €	Wohnung, Wasser	1,50%
553.025.241.008	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Versicherung, Abgaben	974,36 €	866,80 €	1.274,40 €	1.274,40 €	1.293,52 €	1.312,92 €	1.332,61 €	Dienstleistungen	1,50%
553.015.291.001	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen von Dritten für Leistungsvergütung an Unternehmen	98.746,71 €	100.716,71 €	99.334,99 €	99.599,47 €	101.093,46 €	102.609,86 €	104.149,01 €	Dienstleistungen	1,50%
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>										
553.015.431.003	Geschäftsaufwendungen für Post- u. Fernmeldegebühren	437,65 €	466,03 €	460,47 €	454,72 €	461,54 €	468,46 €	475,49 €	Dienstleistungen	1,50%
553.015.431.005	Geschäftsaufwendungen für den Erwerb geringst- wertiger Wirtschaftsgüter (bis 178,50 €)	0,00 €	608,49 €	0,00 €	202,83 €	205,37 €	207,93 €	210,53 €	gewerbliche Produkte	1,25%
553.015.431.007	Geschäftsaufwendungen für sonstige Geschäftsausgaben	0,00 €	0,00 €	135,66 €	45,22 €	45,79 €	46,36 €	46,94 €	gewerbliche Produkte	1,25%
553.025.453.001	"Altanschießer MAWV" Erstattungen an Zweckverbände	5.374,35 €	1.751,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Dienstleistungen	1,50%
<b>Kosten der Stadtverwaltung</b>										
	Personalkosten für Friedhofsangelegenheiten				24.809,06 €	25.553,33 €	26.319,93 €	27.109,53 €	Personalkosten ÖD	3,00%
	Arbeitsplatzkosten für Friedhofsangelegenheiten				4.850,00 €	4.850,00 €	4.850,00 €	4.850,00 €	Nullanstieg	0,00%
	Gemeinkosten für Friedhofsangelegenheiten				4.961,81 €	5.110,67 €	5.263,99 €	5.421,91 €	Personalkosten ÖD	3,00%

Betriebsabrechnungsbogen:

Konto	Bezeichnung	Verteilungs- schlüssel	2019	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Grabräumung	Kapelle	Verwaltung
<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>									
553.014.142.000	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/ GV	Friedhofs- unterhaltung	2.805,00 €	0,00 €	2.805,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Personalaufwendungen</b>									
553.015.032.000	Sozialversicherungsbeiträge Tariflich Beschäftigte	Friedhofsgärtner	66,85 €	5,40 €	48,65 €	0,58 €	1,97 €	0,51 €	9,73 €
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>									
553.025.211.001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Grundstücke und Gebäude	Friedhofsgärtner	2.326,54 €	188,05 €	1.693,33 €	20,17 €	68,64 €	17,86 €	338,49 €
553.015.222.000	Unterhaltung von Geräten Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	Friedhofsgärtner	10,30 €	0,83 €	7,50 €	0,09 €	0,30 €	0,08 €	1,50 €
553.015.231.002	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge, EDV und andere Geräte	Friedhofsgärtner	183,96 €	14,87 €	133,89 €	1,59 €	5,43 €	1,41 €	26,76 €
553.025.241.001	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Strom	Kapelle	511,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	511,66 €	0,00 €
553.025.241.002	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Heizung	Kapelle	2.019,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.019,60 €	0,00 €
553.025.241.003	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Müllentsorgung	Friedhofs- unterhaltung	4.908,48 €	0,00 €	4.908,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
553.025.241.004	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Wasser, Abwasser	Friedhofsgärtner	2.254,25 €	182,21 €	1.640,71 €	19,54 €	66,51 €	17,31 €	327,97 €
553.025.241.008	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Versicherung, Abgaben	Kapelle	1.312,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.312,92 €	0,00 €
553.015.291.001	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen von Dritten für Leistungsvergütung an Unternehmen	Friedhofsgärtner	102.609,86 €	8.293,75 €	74.682,75 €	889,49 €	3.027,22 €	787,91 €	14.928,75 €
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>									
553.015.431.003	Geschäftsaufwendungen für Post- u. Fernmeldegebühren	Verwaltung	468,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	468,46 €
553.015.431.005	Geschäftsaufwendungen für den Erwerb geringst- wertiger Wirtschaftsgüter (bis 178,50 €)	Friedhofsgärtner	207,93 €	16,81 €	151,34 €	1,80 €	6,13 €	1,60 €	30,25 €
553.015.431.007	Geschäftsaufwendungen für sonstige Geschäftsausgaben	Friedhofsgärtner	46,36 €	3,75 €	33,74 €	0,40 €	1,37 €	0,36 €	6,74 €
553.025.453.001	"Altanschießer MAWV" Erstattungen an Zweckverbände	Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Kosten der Stadtverwaltung</b>									
	Personalkosten für Friedhofsangelegenheiten	Verwaltung	26.319,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.319,93 €
	Arbeitsplatzkosten für Friedhofsangelegenheiten	Verwaltung	4.850,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.850,00 €
	Gemeinkosten für Friedhofsangelegenheiten	Verwaltung	5.263,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.263,99 €
<b>Abschreibungen auf das Anlagevermögen</b>									
	Trauerhalle Friedhof Miersdorf	Kapelle	3.456,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.456,35 €	0,00 €
	Trauerhalle Friedhof Zeuthen	Kapelle	4.911,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.911,86 €	0,00 €
	Zuschuss Trauerhalle Friedhof Zeuthen	Kapelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlage Friedhof Zeuthen	Friedhofs- unterhaltung	1.627,01 €	0,00 €	1.627,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden 1. BA Wegebau vom 02.04.09	Friedhofs- unterhaltung	400,22 €	0,00 €	400,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Konto	Bezeichnung	Verteilungs- schlüssel	2019	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Grabräumung	Kapelle	Verwaltung
<b>Abschreibungen auf das Anlagevermögen</b>									
	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden 2. BA Gehwege+ RW+Ausstattung vom 23.4.10	Friedhofs- unterhaltung	240,90 €	0,00 €	240,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gartenmöbel	Friedhofs- unterhaltung	183,93 €	0,00 €	183,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Landschaftsmöbel/ Abfallbehälter	Friedhofs- unterhaltung	133,16 €	0,00 €	133,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden Wege und Regenentwässerung	Friedhofs- unterhaltung	1.127,09 €	0,00 €	1.127,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden Wege mit Regenentwässerung	Friedhofs- unterhaltung	3.052,73 €	0,00 €	3.052,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>geplante Investitionen</b>								
	2x Sargwagen in 2018	Bestattung/ Exhumierung	750,00 €	750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen</b>									
	Trauerhalle Friedhof Miersdorf	Kapelle	1.993,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.993,79 €	0,00 €
	Trauerhalle Friedhof Zeuthen	Kapelle	2.179,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.179,54 €	0,00 €
	Zuschuss Trauerhalle Friedhof Zeuthen	Kapelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlage Friedhof Zeuthen	Friedhofs- unterhaltung	210,57 €	0,00 €	210,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden 1. BA Wegebau vom 02.04.09	Friedhofs- unterhaltung	71,04 €	0,00 €	71,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden 2. BA Gehwege+ RW+Ausstattung vom 23.4.10	Friedhofs- unterhaltung	53,45 €	0,00 €	53,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gartenmöbel	Friedhofs- unterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Landschaftsmöbel/ Abfallbehälter	Friedhofs- unterhaltung	9,36 €	0,00 €	9,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden Wege und Regenentwässerung	Friedhofs- unterhaltung	329,25 €	0,00 €	329,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Außenanlagen bei sonstigen Dienstgebäuden Wege mit Regenentwässerung	Friedhofs- unterhaltung	575,70 €	0,00 €	575,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>geplante Investitionen</b>								
	2x Sargwagen in 2018	Bestattung/ Exhumierung	216,32 €	216,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Konto	Bezeichnung	Verteilungsschlüssel	2019	Bestattung/ Exhumierung	Friedhofs- unterhaltung	Grabpflege	Grabräumung	Kapelle	Verwaltung
	Primärkosten		172.078,33 €	9.671,98 €	88.509,78 €	933,67 €	3.177,57 €	17.212,76 €	52.572,57 €
	Abzug der Verwaltungsgebührenkosten								-430,74 €
	Abzug der Kosten für die Standsicherheitsprüfung				-833,33 €				
	<b>Sekundärkosten</b>			9.671,98 €	87.676,45 €	933,67 €	3.177,57 €	17.212,76 €	52.141,83 €
	Betriebskostenanteil			8.705,67 €	83.300,39 €	933,67 €	3.177,57 €	4.671,22 €	
	100.788,51 €								
	Betriebskostenschlüssel			8,64%	82,65%	0,93%	3,15%	4,63%	
	Umlage Verwaltungskosten			4.503,78 €	43.094,55 €	483,02 €	1.643,88 €	2.416,60 €	
	Abzug wegen Überkapazität		-52,56%		-46.086,84 €				
	<b>Endkosten für Gebührenberechnung</b>		2019	14.175,76 €	84.684,15 €	1.416,69 €	4.821,45 €	19.629,37 €	
			2020	14.378,62 €	86.050,36 €	1.442,01 €	4.907,64 €	19.366,46 €	